

Klausur: „Die lieben Kleinen“

Die erst einjährigen Zwillingsschwestern A und B werden wegen familiärer Schwierigkeiten vom Jugendamt aus ihrer Familie geholt und bei der C, einer Bereitschaftspflegerin untergebracht. A und B krabbeln bereits gut und unternehmen auch erste Steh- und Gehversuche, richten sich selbstständig an Stühlen auf, können Treppen langsam herauf- und herunterkrabbeln und sind auch ansonsten ihrem Alter entsprechend entwickelt. Eines nachmittags spielt C mit A und B im Garten. In diesem Garten befindet sich auch ein Pool, der mit einer Tiefe von 1 m mit Wasser gefüllt ist. Die Wand des Pools ragt 93 cm über dem Rasen heraus und an ihm ist eine Leiter angebracht, über die der Pool zu besteigen ist. Die C hat zur Sicherheit eine Laminatplatte hochkant gegen die Leiter gelehnt, damit die Kinder keinen Zugang zum Pool haben. Auf der Terrasse steht außerdem ein kleines Bällebad, in das die C am frühen Abend A und B setzt und in die Küche geht, um das Abendessen zu kochen. Sie hat dabei aus der Küche eine gute Sicht durch die Terrassentür auf die spielenden Kinder. Als C jedoch mit dem Kochen fertig ist, bemerkt sie, dass A und B gar nicht mehr mit den Bällen spielen, sondern die A neben der Leiter des Pools neben der inzwischen zur Seite geschobenen Laminatplatte sitzt und B reglos im Pool schwimmt. B kann wiederbelebt werden, muss jedoch intubiert werden und ein Luftröhrenschnitt muss vorgenommen werden. B wird außerdem aufgrund des mehrminütigen Aufenthalts im Wasser stark in ihrer Entwicklung zurückgeworfen.

Frage 1: Die Eltern der B verlangen nun im Namen der B Schmerzensgeld von C. Zu Recht?

Zur gleichen Zeit ist der 8-jährige D auf seinem Fahrrad nach dem Fußballtraining auf dem Weg nach Hause. Er fährt gerade auf einem verkehrsberuhigten Weg kurz vor dem elterlichen Haus, als ihm die Idee kommt, auf der anderen Straßenseite weiterzufahren. Er überquert, ohne sich umzuschauen, rechtwinklig die Straße. Der Motorradfahrer M fährt in diesem Moment gerade in Schrittgeschwindigkeit den gleichen Weg entlang und D übersieht ihn aus Unachtsamkeit. Um einen Zusammenstoß zu verhindern, reißt M sein Motorrad herum und stürzt. Motorrad und Motorradkleidung des M werden beschädigt. M verlangt nun Schadensersatz von den Eltern des D in Höhe von 2.100,- Euro. Die Eltern des D weigern sich jedoch. Sie hätten D belehrt und mit der Verkehrssituation vertraut gemacht. Ferner hätten sie mit ihm schon zahlreiche Radtouren unternommen. Dabei sei feststellbar gewesen, dass der D die Verkehrsregeln beherrsche. Er fahre außerdem jede Woche alleine zu seinem Fußballtraining. Diese Aussagen entsprechen den Tatsachen.

Frage 2: Hat M einen Anspruch auf Entschädigung gegen D oder auch gegen die Eltern E in Höhe von 2.100,- Euro?

Nach den Streitigkeiten mit M lassen sich die bereits seit Jahren bestehenden Beziehungsprobleme zwischen den Eltern (E) nicht mehr beheben, sodass diese sich trennen. Verheiratet waren beide nie, das Familiengericht hatte ihnen aber seit Geburt des D aufgrund der durch die Mutter des Kindes - F - erteilten Sorgeerklärung die elterliche Sorge gemeinsam zugeteilt. F zieht aus dem gemeinsamen Haus aus und nimmt dabei auch ein Sparbuch des D mit, welches dieser zu seinem vierten Geburtstag von den Großeltern väterlicherseits erhalten hatte. Vater V hatte es verwahrt. Die darauf enthaltenen 1.000,- Euro hatte V später um eine Einzahlung in Höhe von 1.300,- Euro mit dem Verwendungszweck „Geburts- und Taufgeld“ ergänzt. F hebt nach dem Auszug das gesamte Geld ab und schafft davon ein neues Kinderbett, einen Autokindersitz und eine neue Waschmaschine an. Sechs Monate später wird V das alleinige Sorgerecht zugesprochen.

Frage 3: D verlangt nun - vertreten durch seinen Vater V - die Rückzahlung von 2.300,- Euro von F. Zu Recht?

Dem Motorradfahrer M ergeht es in der Folge noch schlechter. Er ist an einem sonnigen Sonntagnachmittag mit seinem Motorrad auf einem Feldweg unterwegs, als ihm plötzlich fünf sehr schnell und ungezügelt galoppierende Ponys entgegenkommen. Die von Jugendlichen gerittenen Ponys waren an einer Kreuzung durchgegangen, nachdem sie von einem Vogel aufgeschreckt worden waren. Das voran galoppierende Pony stürzt M von seinem Motorrad, die anderen folgen, bringen M aber nicht unmittelbar zu Fall. M erleidet aufgrund dieses Vorfalls eine Querschnittslähmung. M nimmt die Halterin H des ersten durchgegangenen Ponys gerichtlich in Anspruch auf Schadensersatz. H wird zu einer Zahlung von Schmerzensgeld verurteilt. Die Tierhalterversicherung der H, K, zahlt daraufhin 500.000,- Euro an M aus. K nimmt daraufhin im Wege eines Gesamtschuldnerausgleichs die Halter der übrigen Ponys anteilig in Regress. Das Landgericht gibt diesem Anspruch statt, das Berufungsgericht aber weist die Klage ab. Es verneint die Tierhalterhaftung der übrigen Halter mit der Begründung, dass keines der anderen Ponys dem Geschädigten so nahe gekommen sei, dass dessen tierisches Verhalten den Sturz konkret verursacht habe.

Frage 4: Steht K ein Regressanspruch gegenüber den übrigen Ponyhaltern (P) in Höhe von je 100.000,- Euro gemäß § 86 I VVG i.V.m. §§ 426 II, 426 I, 840 I, 833 BGB zu?

